

Aktuelle Probleme der sog. Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Herrsching am
Donnerstag, 11. September 2020



Nr. 1

„landwirtschaftlicher“



201

Kann Futter für mehr als die Hälfte der Tiere **auf den zum Betrieb gehörenden Flächen** erzeugt werden

„Betrieb“

Beständigkeit
(Problem Pacht)

Gewinnerzielung
(Problem Milchkrise)

Betriebsleiter
(Ausbildung,
Nachfolgesicherung)

„dienen“

würde **vernünftiger**, auf **Schonung** des Außenbereiches **bedachter, wirtschaftlich** denkender **Landwirt** auch so bauen

Ausgewählte Rspr. zu Einzelheiten

I. Hinreichende Futtergrundlage

II. Betrieb und Pacht

III. Vernünftiger Landwirt

IV. GIRL

Kritik

Vorbelastung

Besserung

V. Nachbarverwirkung

VI. critical loads

VII. Landwirtschaft als Projekt

I. Hinreichende Futtergrundlage

VG München (19. Kammer), Beschluss vom 23.03.2018 – M 19 SN17.4631
Insoweit bestätigt durch BayVGH, Beschluss vom 06.08.2018 – 22 CS18.1097
VG München, Urteil vom 22.03.2019 – M19K17.3738

Sachverhalt: Masthähnchenanlage, 144.600 Mastplätze in zwei ertüchtigten und zwei neuen Ställen, Biogasanlage, Betriebsfläche 306 ha, 43 ha Eigentum, 263 ha Pacht

Anfechtung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch BUND,
VG März 2018 aufschiebende Wirkung,
OVG August 2018 sofortige Vollziehung,
Errichtung,
VG März 2019 Aufhebung Genehmigung,
OVG steht aus.

Flächenbedarf unterliegt uneingeschränkter gerichtlicher Kontrolle,
kein Beurteilungsspielraum

Stufenprüfung

1. Festlegung der zur Ernährung benötigten Futtermenge
2. Halbierung und Aufrundung dieser Futtermenge
3. Umrechnung in Fläche
4. Fläche muss auf die Dauer der AfA (hier 33 Jahre) gesichert sein
5. Tatsächlicher Anbau geeigneter Futterpflanzen und Möglichkeit deren Einbringung in **Futterkreislauf**

Einberechnung Mortalitätsrate 3,5 % in Ordnung
Differenzierung der Futterverwertung in verschiedenen Mastphasen in Ordnung
Exakte Bestimmung der Mastzyklen erforderlich
Normfutter

OVG: 30 Jahre Flächensicherheit zu lang, 10 Jahre reichen

Im Urteil:

Teilverzicht Tierplatzzahl im gerichtlichen Verfahren unbeachtlich

10 Jahre bezieht sich auf Verfügbarkeitsprognose, d.h. Restlaufzeit von mind.
10 Jahren erforderlich

II. Betrieb und Pacht

Ebenfalls VG München, Urteil vom 22.03.2019 – M 19 K 17.3738

Stufenprüfung

1. Identifizierung der Pachtverträge mit ausreichend langer Restlaufzeit
2. Zukunftsträchtig trotz geringer Restlaufzeit aufgrund Vergangenheit
3. Wertende Einzelfallbetrachtung, Addition

M.E.: landestypische Übung maßgeblich

Auch beachten: Kein Verpächter wird wg. ErbSt/Stückländereiproblem über 15 Jahre verpachten

III. Vernünftiger Landwirt

OVG Lüneburg, 16.02.2017, 1 LB 70/16 (soweit ersichtlich nicht veröffentlicht)

Sachverhalt: Selbständiger Güllebehälter Entfernung 25 km von der Hofstelle

Je weiter der Außenstandort von Hofstelle entfernt, desto vernünftiger der Außenstandort

III. Unvernünftiger Landwirt

VG Münster, Urteil vom 05.04.2017 – 2 K 672/15

Sachverhalt: Nebenerwerbshofstelle, Bauvoranfrage, Pensionspferdehaltung
15 Tiere, Paddocks, Mistplatte, Betriebsleiterwohnhaus 140 m², Garage,
2,138 ha Eigentum, 3,507 ha Pacht, zusätzlich Erdbeeren
Jahresgewinn aus Landwirtschaft ca. 3.000,00 €

III. Genialer Landwirt

OVG NRW, Urteil vom 15.03.2017 – 7 A 937/15

Sachverhalt: Vollerwerbsbetrieb, Ackerbau + Schweinehaltung, 70 ha Acker, davon 19,6 ha Eigentum, Pensionspferdehaltung, Wiederbebauung eines Altstandortes nach 4 Jahren, Lagerung für Heu und Stroh, 3 Boxen, Investition 105.000,00 €

- Funktionale Zuordnung zum bestehenden Betrieb wegen Lagerung eigenproduzierten Strohs und Heus
- Räumliche Zuordnung +, 100 m Abstand zur Hofstelle o.k.
- Keine Überinvestition wegen Differenzierung Lagerung vs. Boxen

IV. GIRL, Kritik

OVG Niedersachsen, Urteil vom 14.03.2017, 1 LB 58/16

Leitsatz: Die mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 ermittelten Geruchsbeiträge von Rinderställen können jedenfalls in größeren Entfernungen (370 m und mehr) das tatsächlich Wahrnehmbare erheblich überzeichnen. Insoweit kann der sog. Weihenstephan-Studie weiterhin gefolgt werden.

TÜV Nord: Unterdurchschnittlich sensible Probanden!

IV. GIRL, Vorbelastung

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 26.04.2018 – 12 LA 83/17

Sachverhalt: Verpflichtungsklage auf Erteilung immissionsschutzrechtliche Genehmigung von 2 Hähnchenmastställen mit jeweils 39.900 Tierplätzen

Wahrnehmbarkeit 27,6 % der Jahresstunden unzumutbar, auch wenn in der Vergangenheit selbst Landwirtschaft betrieben.

IV. Aber: Besserung

Leitentscheidung BVerwG, Urteil vom 27.06.2017 – 4 C 3.16

Sachverhalt: Ferkelaufzucht, Nachbarklage gegen Baugenehmigung, am Ort 9 landwirtschaftliche Betriebe, Vorbelastung 34,7 % der Jahresstunden, durch Neubau leichte Verbesserung auf 33,7 %.

Soll in einem erheblich vorbelasteten Gebiet ein weiteres emittierendes Vorhaben zugelassen werden, ist das nach der Rechtsprechung des Senats jedenfalls dann möglich, wenn hierdurch die vorhandene Immissionssituation verbessert oder aber zumindest nicht verschlechtert wird, sofern die Vorbelastung die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten hat und das – immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige – Vorhaben den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG genügt.

V. Nachbarverwirkung

OVG NRW Beschluss vom 21.12.2017

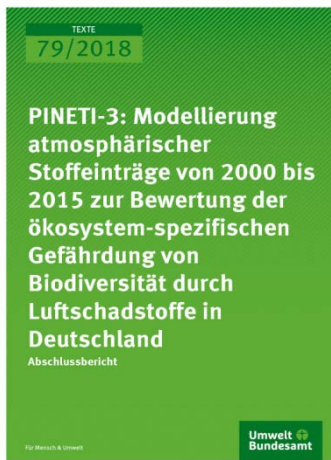
Baugenehmigung Schweinemaststall 1.440 Plätze, erteilt 3/14, Beginn Bauarbeiten 3/17, 2 Ställe (640 + 859 Plätze) beim Bauherrn schon vorhanden, Nachbarwiderspruch wg. Kontingentüberschreitung sofort nach Beginn Bauarbeiten, Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Einwand Bauherr: Klagerecht verwirkt, Kenntnis aus Gutachten für eigenes Ast-Vorhaben aus 10/15, Gutachter hat Vorbelastung aus Genehmigung eingerechnet

Gericht: Längerer Zeitraum möglicher Rechtsmittel, Unterlassung trotz Zumutbarkeit v. Nachforschungen bei Baubehörde, Verwirkung

VI. critical loads

Begriff: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/pinetti-3-modellierung-atmosphaerischer>



Normative Anknüpfung: § 34 Abs. 2 BNatSchG:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig“.

stickstoffsensible LRT:

Verträglichkeit Flächenverlust

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf

FuE-Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“
 Endbericht zum Teil Fachkonventionen – Schlussstand Juni 2007

D. Fachkonventionsvorschlag zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL in FFH-Gebieten

D.1 Fachkonventionsvorschlag

Die Anwendung des Fachkonventionsvorschlags erfolgt im Rahmen der im allgemeinen Teil (Kap. B) sowie in Kap. C dargestellten Randbedingungen. Die Grundannahme und insbesondere die fünf Kriterien bzw. Bedingungen für eine Abweichung von der Grundannahme sind in Kap. D.2 näher erläutert.

Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Grundannahme:
 Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung von der Grundannahme:
 Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden²²:

- A) Qualitativ funktionale Besonderheiten**
 Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biologischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumsfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen, und.
- B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“**
 Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die in Tab. 2 für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht, und.
- C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)**
 Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet²³, und.
- D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“**
 Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten, und.
- E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“**
 Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

²² In stypischen Einzelfällen ist eine Abweichung von dieser Vorgehensweise nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese bedarf in jedem Fall einer besonderen und eingehenden Begründung. Die kumulative Betrachtung der Bedingungen A-E ist auch in anderen Fällen immer erforderlich.

²³ Diese Formulierung bedeutet, dass dort, wo dies fachlich geboten ist, als Bezugsmaßstab auch ein räumlich-funktionales getrenntes Teilgebiet eines FFH-Gebiets herangezogen werden sollte. Dies kann z. B. dort erforderlich sein, wenn

FuE-Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“
 Endbericht zum Teil Fachkonventionen – Schlussstand Juni 2007

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten (Flächen in m ² , soweit nicht anders angegeben)			
Code	Name	Klasse (vgl. Kap. 5.1)	Stufe I: Wenn relativer Verlust ≤ 1%	Stufe II: Wenn relativer Verlust ≤ 0,5%	Stufe III: Wenn relativer Verlust ≤ 0,1%
Felsige Lebensräume und Höhlen					
8110	Silikat-schutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)	2	25	125	250
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietalia rotundifolia)	3	50	250	500
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	2	25	125	250
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	1		0	
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	2	25	125	250
8220	Silikkalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	2	25	125	250
8230	Silikkalkfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dilenii	1		0	
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	1		0	
8340	Permanente Gletscher	1		0	
Wälder					
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	5	250	1.250	2.500
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stiechpalme und gelblich-Elbe (Quercion roboretanae oder fici-Fagetum)	3	50	250	500
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	5	250	1.250	2.500
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius	3	50	250	500
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalantho-Fagetum)	4	100	500	1.000
9160	Stemmiereichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)	4	100	500	1.000
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Gallo-Carpinetum)	4	100	500	1.000
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	3	50	250	500
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	4	100	500	1.000
9190*	Moorwälder	3	50	250	500
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	4	100	500	1.000
91F0	Hartholzwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris)	3	50	250	500
91G0*	Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinus betulus	2	25	125	250
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	2	25	125	250

LAI/LANA Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen

https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2019_1_2.pdf

1.4 Übersicht der Erheblichkeitsbeurteilung⁸

Abb. 2 zeigt eine grundsätzliche Übersicht der Erheblichkeitsbeurteilung bei Stoffeinträgen. Die Prüfschritte sind detailliert in Abb. 1 dargestellt. Sie müssen nicht in der dargestellten Reihenfolge durchlaufen werden. Je nach vorhandenen Informationen kann es einfacher sein, zuerst die zu erwartende Gesamtbelastung, die vorhabenbedingte Zusatzbelastung oder die grundsätzliche Betroffenheit der Fläche zu prüfen.

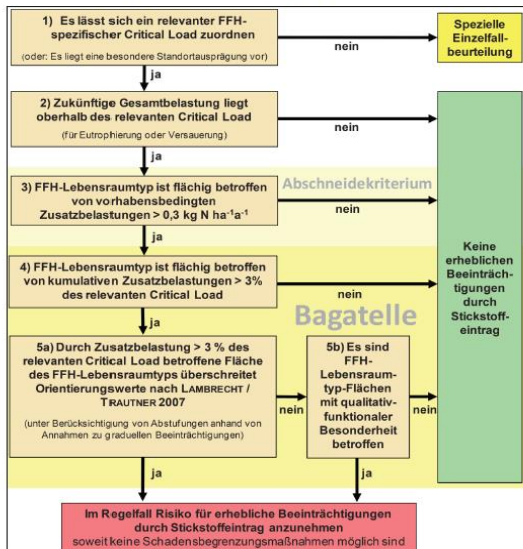


Abb. 2: Übersicht der Erheblichkeitsbeurteilung bei Stoffeinträgen (nach BMVBS 2013)

⁸ Dieser Abschnitt entspricht inhaltlich Abschnitt 3.1 H PSE.

1. Abschneidekriterium unterschritten

2. Gesamtbelastung unter CL

Hintergrundbelastung UBA Daten

Korrektur

vorhabenbez. Zusatzbelastung

3. N-Bagatellschwelle < 3 % CL

BVerwG Urteil vom 15. Mai 2019, 7 C 27.17 Steinkohlekraftwerk Lünen

Verfahrensinformation

Der Kläger, ein anerkannter Naturschutzverein, wendet sich u.a. gegen einen Vorbescheid für den Neubau eines Steinkohlekraftwerks in Lünen auf einer ehemaligen Industriebrache am Datteln-Hamm-Kanal. Das Kraftwerk läuft seit dem 1. Januar 2014 im Regelbetrieb. Mit dem Vorbescheid stellte der Beklagte die Genehmigungsfähigkeit der Anlage in Bezug auf die Anforderungen des Emissionsschutz- und Naturschutzrechts sowie die Standortwahl fest.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Bei der Prüfung, ob das Steinkohlekraftwerk im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen könne, sei auf den Zeitpunkt der Einreichung eines prüffähigen Genehmigungsantrags abzustellen. Diejenigen Projekte, die später beantragt, aber inzwischen genehmigt worden seien, blieben danach unberücksichtigt. Das der Bestimmung des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlage und damit des Untersuchungsraums der Verträglichkeitsprüfung dienende Abschneidekriterium sei in Höhe von nicht mehr als 0,5 % der Grenzbelastung (sog. Critical Loads) für den jeweils in Betracht kommenden Lebensraumtyp zugrunde zu legen. Bei der Prüfung der Zusatzbelastung müssten alle Projekte seit Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Dezember 2004 einbezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision des Klägers das Urteil des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben. Bei der Einbeziehung weiterer Vorhaben in die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind grundsätzlich alle Projekte zu berücksichtigen, für die eine Genehmigung bereits erteilt worden ist. Der vom Oberverwaltungsgericht gewählte Ansatz, bei der Summationsbetrachtung diejenigen Projekte unberücksichtigt zu lassen, die zwar inzwischen genehmigt, aber später beantragt worden sind, verstößt gegen die bei der Auslegung und Anwendung der nationalen Vorschriften zu berücksichtigenden unionsrechtlichen Vorgaben. Da das Oberverwaltungsgericht zu der Belastung aufgrund von Stickstoffeinträgen durch einen in die Summationsbetrachtung einzubeziehenden Kupferrecyclingbetrieb, der vor dem Kraftwerk Lünen genehmigt worden ist, keine Feststellungen getroffen hat, war das Verfahren an das Oberverwaltungsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Bei der erneuten Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht zu berücksichtigen, dass für eine Modifizierung des naturschutzfachlich allgemein anerkannten projektbezogenen Abschneidekriteriums von 0,3 kg/N/ha/a auch bei kumulativen Belastungen kein Anlass besteht. Ebenso wenig besteht im Rahmen der Prüfung, ob ein Natura 2000-Gebiet einer schleichenden Verschlechterung durch Bagatelleinträge unterliegt, stets die Notwendigkeit, bis auf den Zeitpunkt der Unterschutzstellung zurückzugehen.

BVerwG 7 C 27.17 - Urteil vom 15. Mai 2019

Vorinstanz:

OVG Münster, 8 D 99/13.AK - Urteil vom 16. Juni 2016 -

- 31 aa) Das Oberverwaltungsgericht hat bundesrechtswidrig den Abschneidewert für vorhabenbedingte Zusatzbelastungen durch eutrophierende Stickstoffeinträge in Höhe von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bei Summationsbetrachtungen als zu hoch angesehen und einen projektbezogenen Abschneidewert von $0,05 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ zugrunde gelegt.

VII. Landwirtschaft als Projekt

EUGH Urteil vom 7. November 2018

C-293/17 und C-294/17

- 72 Was nämlich die Tätigkeit der Ausbringung von Düngemitteln anbelangt, kann diese Tätigkeit die Eigenschaften des Bodens durch seine Anreicherung mit Nährstoffen verändern und damit einen Eingriff darstellen, der den materiellen Zustand des Gebiets im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-Richtlinie verändert, und was die Weidehaltung von Vieh anbelangt, könnte die Einrichtung einer Weide der „Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen“ im Sinne dieser Bestimmung entsprechen, insbesondere, wenn diese Errichtung unter den Umständen des Einzelfalls eine zwangsläufige oder geplante Entwicklung einer solchen Weide bedeutet. Dies zu prüfen ist Sache des vorliegenden Gerichts.
- 73 Nach alledem ist auf die erste Frage in der Rechtssache C-293/17 zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die Tätigkeiten der Weidehaltung von Vieh und der Ausbringung von Düngemitteln in der Nähe von Natura-2000-Gebieten auch dann als „Projekt“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können, wenn diese Tätigkeiten kein „Projekt“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-Richtlinie sein sollten, weil sie keinen physischen Eingriff in die Natur darstellen.

Überbelegung

§ 327 II	ungenehmigter Betrieb einer BImSch-Anlage	3 Jahre
§ 329 II	wassergefährdende Stoffe	3 Jahre
§ 329 III	Entwässerung Artenschutz Gebäude	5 Jahre
§ 329 IV	Natura 2000 „erheblich schädigt“	5 Jahre
§ 330	besonders schwerer Fall bei Schaden	10 Jahre

Kein Versicherungsschutz

Unternehmenswert = 0

51a – Begünstigung entfällt für KG und für Gesellschafter?

51a-Gesellschaft

Gemeinschaftliche Tierhaltung, Bewertungsgesetz

- Landwirte gem. Alterskasse
- Entfernung Betriebe – Produktionsstätte < 40 km
- Jeder Betrieb muss mindestens eine Vieheinheit übertragen.
- Obergrenze: Abgeleitet aus Gesamtfläche aller Gesellschafter

Rechtsform häufig: Kommanditgesellschaft

Ziel steuerlich:

- Einnahmen bleiben landwirtschaftliche
- Pauschalierung bleibt möglich
- Keine Gewerbesteuer
- Wirtschaftsjahr 1. Juli – 30. Juni, Aufteilung auf zwei Kalenderjahre, § 4 a EStG
- fiktive Tarifglättung, § 32 c EStG
- weitere Risikoausgleichsrücklage/-subvention?

Achtung:

Jahressteuergesetz 2019

Hintergrund: Im Referentenentwurf zur Neuregelung der Grundsteuer (Ersetzung verfassungswidriger Einheitswert durch Länderöffnungsklausel Flächenmodell/Wertmodell) war als „Kolateralregelung“ der Entfall des § 51 a BewG vorgesehen

Widerstand des DBV etc. führte zur Verewigung im EStG!

Dort § 13b eingefügt gem. Art. 5 Nr. 3 i. V. mit Art. 39 Abs. 6 Gesetz v. 12. 12. 2019 (BGBl I S. 2451) mit Wirkung v. 1. 1. 2025 und ist gem. § 52 Abs. 22b i. d. F. des Art. 5 Nr. 4 i. V. mit Art. 39 Abs. 6 Gesetz v. 12. 12. 2019 (BGBl I S. 2451) wie folgt anzuwenden:

¹§ 13b ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2024 beginnt. ²Für gemeinschaftliche Tierhaltungen gemäß [§ 51a des Bewertungsgesetzes](#) gelten für einkommensteuerrechtliche Zwecke die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2024/2025 noch gültigen Vorschriften der §§ [51](#), [51a](#) des Bewertungsgesetzes bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2024/2025 fort.

51 BewG

§ 51 Tierbestände

- (1) (weggefallen)
- (1a) Für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 1999 gehören Tierbestände in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr für die ersten 20 Hektar nicht mehr als 10 Vieheinheiten, für die nächsten 10 Hektar nicht mehr als 7 Vieheinheiten, für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 6 Vieheinheiten, für die nächsten 50 Hektar nicht mehr als 3 Vieheinheiten und für die weitere Fläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. Diese Zuordnung der Tierbestände steht einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1998 eingetreten ist; § 27 ist insoweit nicht anzuwenden.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten nachhaltig die in Absatz 1a bezeichnete Grenze, so gehören nur die Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung, deren Vieheinheiten zusammen diese Grenze nicht überschreiten. Zunächst sind mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestands und danach weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Innerhalb jeder dieser Gruppe sind zuerst Zweige des Tierbestands mit der geringeren Anzahl von Vieheinheiten und dann Zweige mit der größeren Anzahl von Vieheinheiten zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Der Tierbestand des einzelnen Zweiges wird nicht aufgeteilt.
- (3) Als Zweig des Tierbestands gilt bei jeder Tierart für sich 1. das Zugvieh,
- 2. das Zuchtvieh,
- 3. das Mastvieh,
- 4. das übrige Nutztvieh.
- Das Zuchtvieh einer Tierart gilt nur dann als besonderer Zweig des Tierbestands, wenn die erzeugten Jungtiere überwiegend zum Verkauf bestimmt sind. Ist das nicht der Fall, so ist das Zuchtvieh dem Zweig des Tierbestands zuzurechnen, dem es überwiegend dient.
- (4) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands sind aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Für die Zeit von einem nach dem 1. Januar 1964 liegenden Hauptfeststellungszeitpunkt an können der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands durch Rechtsverordnung Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten, auf denen sie beruhen, angepaßt werden.
- (5) Die Absätze 1a bis 4 gelten nicht für Pelztiere. Pelztiere gehören nur dann zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn die erforderlichen Futtermittel überwiegend von den vom Inhaber des Betriebs landwirtschaftlich genutzten Flächen gewonnen sind.

51 a BewG

- **§ 51a Gemeinschaftliche Tierhaltung**
- (1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört auch die Tierzucht und Tierhaltung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 97 Abs. 1 Nr. 2), von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind (§ 97 Abs. 1 Nr. 5), oder von Vereinen (§ 97 Abs. 2), wenn 1. alle Gesellschafter oder Mitglieder a) Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mit selbstbewirtschafteten regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen sind,
 - b) nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberuflich Land- und Forstwirte sind,
 - c) Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und dies durch eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse nachgewiesen wird und
 - d) die sich nach § 51 Abs. 1a für sie ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben;
- 2. die Anzahl der von der Genossenschaft, der Gesellschaft oder dem Verein im Wirtschaftsjahr erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten keine der nachfolgenden Grenzen nachhaltig überschreitet: a) die Summe der sich nach Nummer 1 Buchstabe d ergebenden Vieheinheiten und
 - b) die Summe der Vieheinheiten, die sich nach § 51 Abs. 1a auf der Grundlage der Summe der von den Gesellschaftern oder Mitgliedern regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt;
 - 3. die Betriebe der Gesellschafter oder Mitglieder nicht mehr als 40 km von der Produktionsstätte der Genossenschaft, der Gesellschaft oder des Vereins entfernt liegen.
- Die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe d und der Nummer 2 sind durch besondere, laufend zu führende Verzeichnisse nachzuweisen.
- (2) Der Anwendung des Absatzes 1 steht es nicht entgegen, wenn die dort bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereine die Tiererzeugung oder Tierhaltung ohne regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen betreiben.
- (3) Von den in Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereinen regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen sind bei der Ermittlung der nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebenden Grenzen wie Flächen von Gesellschaftern oder Mitgliedern zu behandeln, die ihre Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben.
- (4) Bei dem einzelnen Gesellschafter oder Mitglied der in Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereine ist § 51 Abs. 1a mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in seinem Betrieb erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten mit den Vieheinheiten zusammenzurechnen sind, die im Rahmen der nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d übertragenen Möglichkeiten erzeugt oder gehalten werden.
- (5) Die Vorschriften des § 51 Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

13 b EStG neu:

- (1) ¹Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch die Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tierzucht und Tierhaltung von Genossenschaften ([§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes](#)), von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) anzusehen sind, oder von Vereinen ([§ 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes](#)), wenn
 1. alle Gesellschafter oder Mitglieder
 - a) Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mit selbst bewirtschafteten regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen sind,
 - b) nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberuflich Land- und Forstwirte sind,
 - c) Landwirte im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und dies durch eine Bescheinigung der jeweiligen Sozialversicherungsträger nachgewiesen wird und
 - d) die sich nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 für sie ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben;
 2. die Anzahl der von der Genossenschaft, der Gesellschaft oder dem Verein im Wirtschaftsjahr erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten keine der nachfolgenden Grenzen nachhaltig überschreitet:
 - a) die Summe der sich nach Nummer 1 Buchstabe d ergebenden Vieheinheiten und
 - b) die Summe der Vieheinheiten, die sich nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 auf der Grundlage der Summe der von den Gesellschaftern oder Mitgliedern regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt;
 3. die Betriebe der Gesellschafter oder Mitglieder nicht mehr als 40 Kilometer von der Produktionsstätte der Genossenschaft, der Gesellschaft oder des Vereins entfernt liegen.
- ²Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe c gelten als erfüllt, wenn hauptberufliche Landwirte (Nummer 1 Buchstabe b) nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, weil sie im Inland in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder auf sie das Recht der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union anzuwenden ist und dies durch eine Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers nachgewiesen wird; Entsprechendes gilt für die Schweiz oder einen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist. ³Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe d und des Satzes 1 Nummer 2 sind durch besondere, laufend und zeitnah zu führende Verzeichnisse nachzuweisen.
- (2) Der Anwendung des Absatzes 1 steht es nicht entgegen, wenn die dort bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereine die Tiererzeugung oder Tierhaltung ohne regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen betreiben.
- (3) Von den in Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereinen regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen sind bei der Ermittlung der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 maßgebenden Grenzen wie Flächen von Gesellschaftern oder Mitgliedern zu behandeln, die ihre Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben.
- (4) Bei dem einzelnen Gesellschafter oder Mitglied der in Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereine ist § 13 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in seinem Betrieb erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten mit den Vieheinheiten zusammenzurechnen sind, die im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d übertragenen Möglichkeiten erzeugt oder gehalten werden.
- (5) Die Vorschriften des [§ 241 Absatz 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes](#) sind entsprechend anzuwenden.

51a-Gesellschaft

	KTBL	LWK NS
Kühe	1,2	1,0
Jungvieh	0,6	0,7
Kälber	0,3	0,3

68 Kälber	=	20,40 VE
222 Rinder	=	155,40 VE
241 Kühe	=	<u>241,00 VE</u>
		416,80 VE

§ 51 Abs. 1a

60 ha = 420 VE

Baurechtliche Konsequenz:

Gesellschafter verlieren Privilegierung

→ es fehlt am „Betrieb“

51a-Gesellschaft hat keine Privilegierung

→ es fehlt an „landwirtschaftlicher Fläche“